

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Lütjenburg – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lütjenburg – über die Erhebung von Abgaben für die Wasserversorgung (Beitrags- und Gebührensatzung Wasserversorgung - BGW)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 106 a Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S.57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566) und der §§ 1 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 2; 2; 6 Abs. 1 und Abs. 4, 8 Abs. 1 S. 1 und Abs. 6; 9a Abs. 1 S. 1 und 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566) sowie §§ 26 und 27 der Satzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Lütjenburg – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lütjenburg über die Wasserversorgung (Allgemeine Wasserversorgungssatzung - AWS) vom 29.09.2022 i. V. m. § 2 Abs. 1c) und d) sowie Abs. 4 und § 6 Abs. 3 Nr. 1 der Errichtungs- und Organisationssatzung der Stadt Lütjenburg für das Kommunalunternehmen Stadtwerke Lütjenburg - Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lütjenburg - vom 17.12.2009, zuletzt geändert durch 7. Nachtragssatzung vom 26.09.2022, und der §§ 18 Abs. 1 und 19 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat vom 30.11.2022 und nach Zustimmungsbeschluss der Stadtvertretung der Stadt Lütjenburg vom 14.12.2022 diese Satzung erlassen.

Art. 1

§ 24 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Die Zusatzgebühr wird nach der Wassermenge (§ 17) berechnet. Die Zusatzgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,79 Euro.

Art. 2

§ 14 erhält folgende Fassung:

Der Beitragssatz für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung beträgt 3,26 Euro/m² anrechenbare Grundstücksfläche.

Art. 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen. In der Bekanntmachung der Satzung ist darauf hinzuweisen, wo die Satzung eingesehen werden kann.

Lütjenburg, den 15.12.2022
Stadtwerke Lütjenburg
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lütjenburg
Der Vorstand

(Siegel)

gez. Dennis Schulz